

Regelungen zur Anlage von Dachgauben
in der historischen Arbeitersiedlung Rünthe I
(§ 4 (2) Nr. 2 der Baugestaltungssatzung)

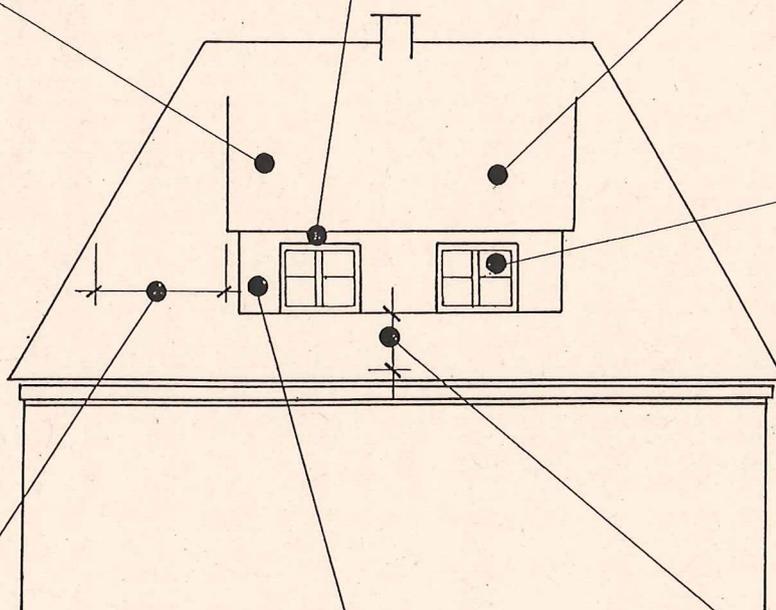
Dachgauben sind (außer in der Beverstraße) unzulässig, wenn diese vom öffentlichen Raum aus wahrgenommen werden können. In der Beverstraße sowie Querstraße sind an den seitlichen Dachflächen Gauben zulässig, ausgenommen die Eckgrundstücke an der Overberger Straße (Hauptwahrnehmungsbereich), wo generell keine Gauben zulässig sind.

Dachgauben dürfen nicht mehr als $\frac{3}{5}$ der dazugehörigen Dachflächenlänge (gemessen an der Traufe der Gaube) einnehmen. Sie sind nur bei einer Dachneigung gleich oder größer als 38° zugelassen.

Dachdeckung der Gauben wie das Hauptgebäude.

Bolladenkästen dürfen von außen nicht sichtbar sein.

Neigung der Gaubendächer mind. 30° .



Farbe der Fenster: weiß

Die Seitenwände von Dachgauben müssen vom seitlichen Rand des Daches mind. 1,50 m entfernt bleiben.

Die Außenhaut von Dachgauben muß als Putzfläche oder als echte Schieferfläche angelegt werden.

Abstand mind. 0,90 m zwischen Gaube und dem Schnittpunkt der Außenwand mit Oberkante Dachhaut (gemessen an der Dachschräge).